

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die ABG gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die AVB gelten auch für Verträge mit Händlern.

(3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AVB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Aufträge und Spezifikationen

(1) Ein vom Käufer erteilter Auftrag gilt erst dann als von uns angenommen, wenn und bis dieser Auftrag von uns innerhalb von max. 14 Tagen nach seiner Erteilung schriftlich durch Auftragsbestätigung bestätigt wurde.

(2) Die Menge, Qualität, Beschreibung und jede Spezifikation der Waren muss den Angaben aus unserem Angebot (sofern vom Käufer angenommen) oder aus dem Auftrag des Käufers (sofern von uns angenommen) entsprechen. Derartige Angaben gelten als streng vertraulich und dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer ist uns gegenüber für die Richtigkeit und Genauigkeit der Angaben in jedem Auftrag verantwortlich, die von ihm erteilt werden. Der Käufer hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Informationen bezüglich der Waren innerhalb einer ausreichenden Zeitspanne an uns übermittelt werden, damit die Erfüllung des Vertrags gemäß den vertraglichen Bestimmungen erfolgen kann. Erst nach Erhalt aller Bestellinformationen kann eine Auftragsbestätigung erstellt werden.

(3) Falls die Waren gemäß einer vom Käufer übermittelten Spezifikation durch uns gefertigt oder einem Verarbeitungsprozess unterzogen werden müssen, verpflichtet sich der Käufer, uns gegen alle entstehenden Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen freizustellen, die im Zusammenhang mit Ansprüchen aufgrund einer Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Gebrauchsmusterrechts, einer Marke oder anderer gewerblicher Schutzrechte oder geistiger Eigentumsrechte beliebiger anderer Personen stehen und deren Ursache die Verwendung der Käuferspezifikation durch uns ist.

(4) Wir behalten uns das Recht vor, an der Spezifikation der Waren beliebige Änderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich werden oder, wenn die Waren nach Spezifikation unsererseits geliefert werden, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Qualität oder Leistungsfähigkeit der Waren haben.

(5) Wir behalten uns das Recht vor, jegliche Ware ohne vorherige Ankündigung zu verbessern oder zu verändern, vorausgesetzt, dass eine derartige Verbesserung oder Veränderung keine Auswirkungen auf die Form und Funktion der Ware hat.

(6) Bei einem Auftrag über standardmäßige Produkte kann der Käufer einen Auftrag ohne Kostenfolgen weder teilweise noch vollständig stornieren oder terminlich verschieben, wenn die Stornierung weniger als 5 Tage vor dem bestätigten Lieferdatum erfolgt. Bei einem Auftrag über nicht standardmäßige Produkte kann der Käufer einen Auftrag ohne Kostenfolgen weder teilweise noch vollständig stornieren oder terminlich verschieben. Die Kosten für die Fertigung der nicht standardmäßigen Bauteile bis zum Zeitpunkt der Stornierung, werden ermittelt und in Rechnung gestellt.

§ 3 Preis der Waren

(1) Als Preis für die Waren gilt der von uns angebotene Preis.

(2) Druck-, Schreib- oder andere Fehler bzw. Auslassungen in unseren Verkaufsprospekten, Angeboten, Preislisten, Angebotsannahmen, Rechnungen oder anderen von uns ausgestellten Dokumenten mit Informationen bleiben einer Berichtigung vorbehalten, ohne dass wir hierfür eine Haftung anerkennen. Gleiches gilt für technische Änderungen.

(3) Sofern in unseren Bedingungen eines Angebots oder in einer unseren Preislisten keine anderslautende Angabe enthalten und im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten alle von uns angegebenen Preise „ab Werk“. Sollen die Waren nicht „ab Werk“, sondern von an einen anderen Bestimmungsort geliefert werden, ist der Käufer zur Erstattung der Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung verpflichtet.

(4) Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen und muss vom Käufer zusätzlich zum Preis an den Verkäufer entrichtet werden.

(5) Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung

erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung

gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Der Käufer muss den Preis für die Waren innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei uns. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Zahlungen dürfen nur durch Überweisungstransaktionen im normalen Bankverkehr getätigt werden. Eine Zahlung per Scheck oder Wechsel gilt nicht als Erfüllung der entsprechenden Zahlungsverpflichtung.

(2) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(3) Zwischen den Parteien kann bei Bedarf vereinbart werden, dass der Käufer auf eigene Kosten ein von seiner Bank (oder von einer anderen für uns akzeptablen Bank) ausgestelltes Akkreditiv an uns übermittelt. In diesem besonderen Fall muss das Akkreditiv in Übereinstimmung mit der aktuelle Fassung der ERA (Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive) ausgestellt werden.

(4) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt und unbestritten ist. Bei Mängeln der Ware bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

(5) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 5 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versandungskauf

(1) Die Lieferung der Ware hat durch den Käufer zu erfolgen, indem der Käufer die Ware auf unserem Firmengelände, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist, zu einem beliebigen Zeitpunkt abholt, nachdem wir den Käufer davon in Kenntnis gesetzt haben, dass die Ware zur Abholung bereitsteht. Falls wir einem anderen Lieferort zugestimmt haben, erfolgt die Lieferung der Waren an den jeweils vereinbarten Bestimmungsort (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Die Gefahr geht auch von dem Tag auf den Käufer über, wenn sich die Übergabe infolge eines Umstandes verzögert, dessen Ursache beim Käufer liegt, die Ware versandbereit ist und wir dies dem Käufer angezeigt hat.

(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperren, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Zeitspanne der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt das entsprechende Miteigentum unentgeltlich. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß des vorstehenden Punktes zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz 4 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Absatz 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(4) Die Ware ist unverzüglich nach Abholung oder Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Abholung oder Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

Ware gilt bei offensichtlichen, ohne Untersuchung erkennbaren oder erkannten Mängeln als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängel nicht innerhalb von spätestens 2 Werktagen nach Abholung oder Lieferung schriftlich angezeigt werden.

Ware, die Mängel aufweist, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, gilt als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängel nicht innerhalb von spätestens 7 Werktagen nach Abholung oder Lieferung schriftlich angezeigt werden.

Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängel nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt, in dem sich der betreffende Mangel zeigte, schriftlich angezeigt werden.

Die schriftliche Anzeige hat an die folgende E-Mail-Adresse zu erfolgen info@gastech.de. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

(9) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich vor Durchführung der Selbstvornahme zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(12) Wir haften nicht für Mängel, die sich aus vom Käufer bereitgestellten Konstruktionsplänen, Spezifikationen, Teile, Werkstoffe oder Ausrüstung ergeben.

(13) Der Käufer verliert seine vorbezeichneten Mängelansprüche

- bei unsachgemäßem, nicht bestimmungsgemäßigem Gebrauch, nicht fachgerechter Wartung oder falschem Einbau der Ware;
- bei unvollständigen oder falschen Angaben zur Verwendung der Ware;
- bei nicht bestimmungsgemäßigem Einsatz zum Beispiel mit flüssigen oder korrosiven Medien, sofern die Gewährleistung nach technischer Klärung nicht ausdrücklich gewährt wird;
- wenn er die Ware ohne unsere schriftliche Genehmigung in kritischen Komponenten von Lebenserhaltungsgeräten oder -systemen einsetzt.

§ 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Wir haften gegenüber dem Käufer nicht für Ausfälle oder Verzögerungen bei der Ausführung vertraglicher Leistungen, wenn diese Ausfälle oder Verzögerungen auf folgende Ereignisse zurückzuführen sind:

- Kraft Gesetzes vorgenommene Maßnahmen, einschließlich Handlungen staatlicher Behörden aufgrund geltenden Rechts, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe, Handlungen von Staatsfeinden, Kriege, Aufstände, Ausschreitungen, Blitzschläge, Brände, Überschwemmungen, innere Unruhen, Explosionen, Schäden oder Unfälle an Maschinen oder jegliche sonstige Ursachen (unabhängig davon, ob diese den oben genannten Ursachen ähneln), die von uns nach vernünftigem Ermessen nicht beeinflusst werden können.

§ 9 Urheberrechte

- (1) Wir behalten uns sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 10 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Solingen. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Soweit der Vertrag zwischen dem Käufer und uns und/oder diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Herten, September 2017